

1. Änderung des Bebauungsplanes "Hebrontshausen"

Gemeinde Rudelzhausen

Die Gemeinde Rudelzhausen, Landkreis Freising erläßt aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

Nr. 2.54 wird geändert in:

Die Hauskörper sind klar rechteckig auszubilden. Vorbauten dürfen allgemein bis zu 0,6 m, Balkone am Giebel bis zu 1,2 m vor die Hauswand vortreten.

anstatt wie bisher:

Die Hauskörper sind klar rechteckig und ohne Vor- und Rücksprünge auszubilden.

Nr. 2.55 wird geändert in:

Dachgauben sind bis zu 1,5 m Breite zulässig. die Summe der Breiten aller Dachaufbauten (z.B. Gauben, Querhäuser) darf je Dachseite 1/4 der Dachlänge betragen.

anstatt wie bisher:

Dachgauben sind bis zu 1,50 m breite zulässig, Dachaufbauten (Zwerchgauben, Traufgiebel) sind zulässig bis zu 1/4 der Dachlänge.

Nr. 2.56 wird geändert in:

Dachvorsprünge sind am Giebel (bei Balkonüberdachungen max. 1,20 m) und an der Traufe bis zu 35 cm über die Außenwand hinaus erlaubt.

anstatt wie bisher:

Dachvorsprünge sind am Giebel und an der Traufe bis zu 35 cm über die Außenwand hinaus erlaubt. Balkone können gesondert überdacht werden.

Die Nr. 2.58 und 2.59 werden gestrichen:

Die Neubauten sind als Mauerwerksbauten zu gestalten.

Eine Vielzahl unterschiedlicher Fensterformate, Erker, Loggien, übergroße Balkone und übereckbalkone sind zu vermeiden.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.07.1995 die Änderung des Rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im Wege eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschuß wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Voichtleitner

Voichtleitner
1. Bürgermeister



Rudelzhausen, 26.07.1995

2. Die Beteiligung der Betroffenen Grundstückseigentümer sowie die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 26.07.1995 bis 14.08.1995 stattgefunden.

Voichtleitner

Voichtleitner
1. Bürgermeister



Rudelzhausen, 16.08.1995

3. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 18.09.1995 die Änderung des Bebauungsplanes unter Abwägung der Eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Voichtleitner

Voichtleitner
1. Bürgermeister



Rudelzhausen, 19.09.1995

4. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde dem Landratsamt Freising mit Schreiben vom 26.09.1995 gem. § 11 BauGB angezeigt.

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 27.10.1995 erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend machen werde.



Freising, 27. 11. 95

J.A.

Katzer

Katzer
Reglerungsrat

5. Der Verfahrensabschluß zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Hebrontshausen" wurde vom 01.11.1995 bis zum 15.11.1995 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung des Bebauungsplanes wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister



Rudelzhausen, 16.11.1995